

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
KOMMISSARIAT DER BISCHÖFE IN NW

Düsseldorf, den 2. April 2002

Herrn
Wolfgang Kubitzky
Ausschuss für Schule und Weiterbildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143

2.1.1.4 / 4.1.1 - 300/02 K/la
(Aktenzeichen bitte bei Antwort angeben!)

40002 Düsseldorf



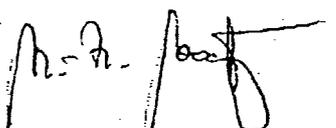
Übermittlung per Telefax-Nr.: 0211/884-3002

**Durchführung einer gemeinsamen öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Schule und
Weiterbildung und des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung
am 10. April 2002**

Sehr geehrter Herr Kubitzky,

als Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Katholischen Büros NW zum
Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über die Ausbildung von Lehrämtern an öffentlichen
Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG).

Mit freundlichen Grüßen


(Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt)

Stellungnahme des
Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen
zum Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffent-
lichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG)

Das Katholische Büro nimmt zum Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Drucksache 13/2084 vom 18. Dezember 2001) wie folgt Stellung:

A. Allgemeine Anmerkungen :

Der Gesetzentwurf vom 18. Dezember 2001 bezieht sich auf Beschlüsse der europäischen Bildungsminister mit dem Ziel der Angleichung der tertiären Ausbildungs- und Studienstrukturen. Zu akademischen Berufen führende Ausbildungsgänge sollen danach einem Zwei-Stufen-Modell entsprechen. Für die deutsche Lehrerausbildung soll eine gestufte (konsekutive) Studienstruktur nach dem Bachelor-Master-Modell an den Hochschulen entwickelt und erprobt werden. Daher sieht der Entwurf eine entsprechende Öffnungsklausel zur Erprobung neuer Ausbildungsstrukturen in § 1 Abs. 4 vor. Die Hochschulabschlussprüfung Master bedarf aufgrund der bestehenden KMK-Vereinbarungen und der laufbahn- und beamtenrechtlichen Vorgaben einer formalen Anerkennung als Erste Staatsprüfung zur Lehrbefähigung.

Folgende Forderungen des Landtags sollen ebenfalls umgesetzt werden: Stärkung von Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft, Stärkung von Berufs- und Praxisbezug, Öffnung zu anderen Studiengängen und Internationalisierung.

Ein weiteres Ziel des Entwurfs ist die Einführung stufenübergreifender schulformbezogener Lehrämter.

Im folgenden nehmen wir zu einzelnen Vorschriften des Entwurfs Stellung:

Seite 2 von 2 der Stellungnahme des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen

B. Zu den Vorschriften des Gesetzentwurfs im einzelnen :

Zu § 1 Abs. 1

Der vorgesehene Erwerb von Orientierungswissen in ethisch-pädagogischen Grundfragen ist ausdrücklich zu begrüßen und kann in von den jeweiligen theologischen Fakultäten angebotenen Basiskursen vermittelt werden.

Zu § 1 Abs. 4

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung soll zur Erprobung neuer Konzepte der Berufsqualifizierung und des Berufseinstiegs versuchsweise vom LABG abweichende Inhalte und Formen der Lehrerbildung, insbesondere Modelle der konsekutiven Studiengänge, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium zulassen können. Auch wenn die Gleichwertigkeit der Anforderungen und Leistungen sichergestellt werden soll, ist hier darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der Studiengänge für die wissenschaftliche Ausbildung in Katholischer Theologie zum Erwerb der Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts außerdem die Herstellung des kirchlichen Einvernehmens gem. § 124 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) erforderlich ist.

Im Hinblick auf die wissenschaftliche Ausbildung in Katholischer Theologie zum Erwerb der Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts ist bereits gemäß Artikel II Absatz 2 des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl nebst Schlussprotokoll vom 26. März 1984 (GVBl. für das Land Nordrhein-Westfalen S. 583) vor Einführung, Änderung oder Aufhebung dieser Studiengänge das Benehmen mit den Bischöfen herzustellen in deren Diözese die betroffene Hochschule ihren Sitz hat. Im Rahmen der Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich ist die Benehmensherstellung mit den betroffenen (Erz-)Bischöfen nicht erfolgt, da die insofern notwendige Einbeziehung der Stellungnahmen der betroffenen Herren (Erz-)Bischöfe in die Überlegungen des Ministeriums offensichtlich unterblieben ist.

Außerdem wurden die Vereinbarungen im Artikel X Abs. 1 Satz 1 des Vertrages und im Schlussprotokoll zu Artikel II Absatz 2 des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl vom 26. März 1984 trotz des ausdrücklichen Hinweises der betroffenen Herren (Erz-)Bischöfe völlig übersehen. Danach haben die Vertragsschließenden,

Seite 3 von 3 der Stellungnahme des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen

also das Land Nordrhein-Westfalen und der Heilige Stuhl, Einvernehmen und nicht lediglich Benehmen über die Aufhebung von Studiengängen herzustellen und über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen des Vertrages ergeben, in Fühlung zu bleiben. Die Vertretung des Heiligen Stuhls in der Bundesrepublik Deutschland, der Apostolische Nuntius, wurde von der Landesregierung zunächst nicht informiert. Es ist daher davon auszugehen, dass die Sechste Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich zumindest hinsichtlich der Aufhebung von Studiengängen für die wissenschaftliche Ausbildung in Katholischer Theologie zum Erwerb zur Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts nicht wirksam in Kraft gesetzt wurde.

Der Frage einer konsekutiven Studienstruktur nach dem Bachelor-Master-Modell an den Hochschulen steht die Katholische Kirche grundsätzlich offen gegenüber. So haben sich insbesondere die Fakultäten in Bochum und Bonn an der Entwicklung entsprechender Modelle beteiligt. In Übereinstimmung mit dem Votum des Expertenrates sollten die zuständigen Stellen der Katholischen Kirche in die Planungen eingeschaltet werden, um deren Zustimmung zu erhalten. Wie aber bereits im Verfahren zur Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich, fand auch das Verfahren zur Einführung der gestuften Lehrerausbildung wieder ohne Beteiligung der Katholischen Kirche statt.

Die gesetzliche Grundlage für die Erprobung der gestuften Lehrerausbildung soll mit § 1 Abs. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs geschaffen werden. Bildungsministerin Gabriele Behler verkündete aber bereits am 19. März dieses Jahres, dass die Universitäten Bochum und Bielefeld ab dem kommenden Wintersemester die konsekutive Lehrerausbildung mit Bachelor- und Masterstudiengängen erproben.

Auf Bundesebene sieht der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG) vom 15. Januar 2002 vor, dass Bachelor- und Masterstudiengänge aus dem Erprobungsstadium in das Regelangebot der Hochschulen überführt werden, um einer breiten Entwicklungstendenz in den Unterzeichnerstaaten der Bologna-Erklärung vom 19. Juni 1999 Rechnung zu tragen. Mit der Neufassung von § 19 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes werden Bachelor- und Masterstudiengängen Bestandteil des Regelangebotes der Hochschulen.

Zu § 2:

Der höhere Stellenwert der Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft bereits im Studium ist ausdrücklich zu begrüßen.

Seite 4 von 4 der Stellungnahme des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen

Zu § 5:

Der Einführung schulformbezogener Lehrämter ist zuzustimmen. Auf ein gemeinsames Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen sollte allerdings verzichtet werden, da so die hier notwendige innere Differenzierung auf die einzelnen Schulformen nicht erreicht werden kann. Realschultypische Anforderungsmuster wie Anwendungsbezug, Modelldenken (anschauliche Vermittlung ohne Verkürzung der Theorie) und Berufsbezogenheit sollten in angemessener Weise berücksichtigt werden. Die Hauptschule kann nur gestärkt werden, wenn sie speziell für sie ausgebildete Lehrkräfte erhält.

An einem eigenen Lehramt für Grundschulen sollte ebenfalls festgehalten werden, da die Grundschule für alle Kinder primäre und spezielle Erstfertigkeiten vermittelt. Außerdem erfordern die spezifischen Übergangsprobleme von Elternhaus und Kindergarten eine eigenständige Pädagogik; die hierzu notwendigen Ausbildungsinhalte können nicht erst in der zweiten Phase vermittelt werden.

Zu § 6:

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit zweier Lehrämter durch Erlass des Ministeriums erscheint positiv.

Zu §§ 7, 8, 9 und 10:

Da die Prüfungsleistungen nicht mehr am Ende des Studiums, sondern studienbegleitend erbracht werden sollen, erscheint die beabsichtigte Zusammenfassung der Regelstudiendauer und der Prüfungsdauer zur Regelstudienzeit konsequent.

Gegen die zusätzliche Möglichkeit des Erwerbs des Lehramtes für Sonderpädagogik im Rahmen eines Zusatzstudiums bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Unseres Erachtens sollte allerdings wegen der sonderpädagogischen Notwendigkeiten und besonderen Förderung, welche die Schulform Sonderschule verdient, die Dauer des sonderpädagogischen Zusatzstudiums mehr als ein Semester betragen.

Aus den vorgesehenen Bestimmungen über die Dauer des „Vorbereitungsdienstes von höchstens 24 Monaten“ zu den jeweiligen Lehrämtern ergibt sich die Frage, ob aus finanzpolitischen Erwägungen langfristig beabsichtigt ist, den Vorbereitungsdienst auf zwölf Monate zu kürzen und zugleich inhaltliche Elemente in die Studienzeit der Bachelor- und Master-Studiengänge vorzuziehen

Seite 5 von 5 der Stellungnahme des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen

Zu § 11:

Grundsätzlich zu begrüßen ist das Studium von zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule. Das bedeutet im Vergleich zum Studium ehemals dreier Fächer für das Lehramt in der Primarstufe eine Konzentration. Es ist vorauszusehen, dass Studierende für das bisherige Lehramt an Grundschulen in Zukunft vor allem die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht belegen. Dabei bleibt zu fragen, wie die anderen Fächer abgedeckt werden sollen. Die bisherige Verpflichtung für alle zum Erwerb der Fakultas Sprache und Mathematik hat sich bewährt. Das hat auch mit der Tatsache zu tun, dass in der Grundschule möglichst viel Klassenunterricht von einer Lehrperson durchgeführt werden soll.

Zu § 14:

In Anbetracht der Mangelsituation ist die Einführung der Einfachstudien Musik und Kunst zu begrüßen. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der Katholischen Theologie auch insoweit Sonderbestimmungen zu beachten sind.

Zu § 15:

Das „Studium für das Lehramt an Berufskollegs“ enthält aus nachvollziehbaren Erwägungen die Gleichrangigkeit unterschiedlicher Studienkombinationen. Dies entspricht den Anforderungen an Lehrämter, wie sie die APO-BK (Rahmenstundentafeln, allgemeine, berufliche und doppelqualifizierende Abschlüsse) verlangt und in den Berufskollegs für den Bildungsauftrag benötigt werden.

Zu § 17:

Neben dem Einvernehmen zwischen dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung, dem Innenministerium und dem Finanzministerium ist bezüglich des Religionsunterrichtes das Einvernehmen mit den Kirchen herzustellen. Dies sollte insbesondere in § 17 Abs. 4 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 15 und 16 des Entwurfs auf der Grundlage der Anlage 25 zu § 55 LPO Berücksichtigung erfahren.

Zu § 23:

Unseres Erachtens ist die Lehrerfortbildung nicht nur mit den sich ändernden Anforderungen des Amtes zu begründen. Zu Recht haben der Präsident der KMK und die Vorsitzenden der Lehrerverbände und ihre Spitzenorganisationen am 5. Oktober 2000 in ihrer gemeinsamen Erklärung über die Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern ausdrücklich hervorgehoben: „Wie in anderen Berufen auch, ist die ständige Fort- und Weiterbildung ein wesentlicher Bestandteil ihrer beruflichen Tätigkeit.“

Seite 6 von 6 der Stellungnahme des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen

Insgesamt ist im Bereich der Lehrerbildung von vier Phasen auszugehen (Universitäts- bzw. Hochschulbereich, Studienseminar, Berufseingangsphase und Fort- und Weiterbildung), wie sie im Abschlussbericht der Hamburger Kommission Lehrerbildung gefordert werden.¹

Zu § 24:

Den bisherigen § 24 entfallen zu lassen, um die Forderung nach einem zusätzlichen Praktikum für das Lehramt an Berufskollegs oder für Sonderpädagogik auf die Ebene der Rechtsverordnung zu verlagern, bestehen bereits wegen der Verlässlichkeit der Ausbildungsstrukturen Bedenken.

Zusammenfassung:

Der vorliegende Gesetzentwurf eines LABG spiegelt die Realität der Menschen, die sozialen Verhältnisse und die weltweiten Entwicklungen der Wirtschaft, Technik und Medien für den Bildungsbereich wieder. Er enthält wichtige Impulse für eine zukunftsorientierte Lehrerausbildung. Insbesondere die Rückbesinnung auf die schulformspezifische Ausbildung eröffnet große Zukunftschancen. Sie hebt teilweise Ungereimtheiten und Widersprüche auf, erfolgt aber nur halbherzig und wird durch die intendierte Verwendungsflexibilität zum Teil blockiert. Alle inhaltlich relevanten Entscheidungen werden auf die Ebene der Rechtsverordnung verlagert. So bleibt abzuwarten, ob sich die geplanten Änderungen in der Lehrerausbildung ohne Qualitätsverlust durchführen lassen und in welcher Weise die Defizitanalysen und Forderungen im Abschlussbericht der KMK-Kommission „Perspektiven der Lehrerbildung in Deutschland“ sowie im Abschlußbericht des Expertenrates im Rahmen des Qualitätspaktes in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden. Zur Gleichwertigkeit und somit Anerkennungsfähigkeit der konsekutiven Lehrerausbildung bleiben insbesondere wegen der zum Teil erheblichen konzeptionellen Unterschiede zwischen grundständiger und konsekutiver Lehrerausbildung offene Fragen in nicht unerheblichem Umfang.

Düsseldorf, den 26. März 2002

Aktenzeichen: 2. 1. 1. 4 und 4. 1. 1

¹ Reform der Lehrerbildung in Hamburg, Abschlussbericht der von der Senatorin für Schule, Jugend und Berufsbildung und der Senatorin für Wissenschaft und Forschung eingesetzten Hamburger Kommission Lehrerbildung, Weinheim und Basel 2001.